

Abteilung Präsidiales

Fabian Schneider
033 439 43 02
fabian.schneider@steffisburg.ch



Thuner Amtsanzeiger
Seestrasse 26
Postfach 209
3602 Thun

Steffisburg, 4. März 2024 fsc

Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie um Aufnahme der nachstehenden Publikation im **amtlichen Teil** des Thuner Amtsanzeigers unter **Steffisburg am 2. Mai 2024**.

Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Abteilung Präsidiales
Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Beilagen
– Publikation

Kopie an
– CMI-Geschäft Nr. 26311 (pdf)

Publikation

Steffisburg – Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 kommen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Bund

- Volksinitiative vom 23. Januar 2020 "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)"
- Volksinitiative vom 10. März 2020 "Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)"
- Volksinitiative vom 16. Dezember 2021 "Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit"
- Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

Kanton

- Es findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

Gemeinde

Abgestimmt wird über folgende Vorlage:

Aufhebung Reglement über Ausbildungsbeiträge

Der **Abstimmungstext** lautet:

Die Einwohnergemeinde Steffisburg

- gestützt Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- auf Antrag des Grossen Gemeinderates

beschliesst:

- 1. Das Reglement über Ausbildungsbeiträge vom 24. August 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008, wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.**
2. Sämtliche zum Zeitpunkt der der Aufhebung des Reglements (Stichtag 31. Dezember 2023) noch laufenden Vereinbarungen in Bezug auf ausgerichtete Stipendien behalten unverändert ihre Gültigkeit. Zu deren Beurteilung gilt der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses jeweils gültige Erlass.
3. Gehen bis zum 31. Dezember 2023 noch Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien ein, welche nicht mehr durch die Stipendienkommission (Aufhebung ebenfalls per 31. Dezember 2023) behandelt werden können, werden diese im Januar 2024 durch die zuständige Fachabteilung (Departementsvorsteher Bildung und Abteilungsleiter Bildung) nach den bisherigen Kriterien beurteilt und entschieden.
4. Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien können ab Januar 2024 weiterhin bei der Abteilung Bildung eingereicht werden. Die Kompetenz für deren Beurteilung richtet sich nach Ziffer 3 hiervor. Die entsprechenden Gelder würden aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg ausgerichtet, sofern die Zweckbestimmungen der entsprechenden Verordnung erfüllt sind.
- 5. Dieser Beschluss (Ziffer 1) unterliegt der fakultativen Gemeindeabstimmung gemäss Art. 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002.**
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Die **Abstimmungsfrage** lautet: Wollen Sie diese Vorlage annehmen?

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage am 20. Oktober 2023 mit 24 zu 4 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) gutgeheissen. Nachdem 341 Stimmberechtigte im Rahmen eines Referendums unterschriftlich verlangt haben, der Beschluss des Grossen Gemeinderates sei der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, liegt der Entscheid nun bei den Stimmberechtigten.

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt, die **Vorlage gemäss Ziffer 1 des vorstehenden Abstimmungstextes anzunehmen.**

Aktenauflage

Die nachstehenden Akten (rechtlich massgebend) zu diesem Geschäft liegen bis am Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung Steffisburg, Abteilung Präsidiales, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, während den ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf:

- Reglement über Ausbildungsbeiträge

Diese Akten sind ebenfalls auf der Website der Gemeinde www.steffisburg.ch publiziert.

Abstimmungsausschuss

- **Ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss**
Sämtliche 25 Mitglieder werden aufgeboden. Der Urnendienst und die Ausmittlung werden durch die Mitglieder des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses abgedeckt.
- **Ausserordentlicher Ausschuss für Zählerarbeiten und Ausmittlung**
Auf die Einsetzung eines ausserordentlichen Ausschusses für Zählerarbeiten und Ausmittlung wird verzichtet. Die Arbeiten werden durch die Mitglieder des ständigen Ausschusses erledigt.

Allgemeine Hinweise für alle Stimmberechtigten

- **Öffnungszeiten Abstimmungslokale**
Das *Gemeindehaus am Höchhusweg 5* und das *Schulhaus Sonnenfeld an der Sonnenfeldstrasse 10* sind für die persönliche Stimmabgabe wie folgt geöffnet:

Abstimmungs- und Wahllokal
Gemeindehaus, Höchhusweg 5
Schulhaus Sonnenfeld, Sonnenfeldstrasse 10

Sonntag, 9. Juni 2024
09.00 bis 10.00 Uhr
09.00 bis 10.00 Uhr

- **Briefliche Stimmabgabe**
Die briefliche Stimmabgabe ist ohne besondere Voraussetzungen möglich. Sie ist aber an folgende Formvorschriften gebunden:

Weisungen für die briefliche Stimmabgabe

Diese sind auf dem Stimmkuvert detailliert abgedruckt. Wir bitten Sie insbesondere zu beachten, dass die Ausweiskarte eigenhändig unterschrieben werden muss, da die Stimmabgabe sonst ungültig ist. Ebenfalls muss das offizielle Zustell- und Antwortkuvert verwendet werden.

Stimmabgabe

Leider kommt es vor, dass Stimmkuverts nach dem offiziellen Eingabeschluss entweder

- bei der Post oder
- beim speziell bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen müssen die verspätet eintreffenden Stimmen ungültig erklärt werden.

Geben Sie Ihre briefliche Stimme rechtzeitig ab, indem Sie

- das Stimmkuvert bis spätestens am **Sonntag, 9. Juni 2024, 09.00 Uhr**, in den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Briefkasten beim Haupteingang des Gemeindehauses am Höchhusweg 5 einwerfen;
- das Stimmkuvert unfrankiert rechtzeitig der Post übergeben. Damit das Kuvert termingerecht bei der Gemeindeverwaltung eintrifft, muss dieses spätestens am **Dienstagabend, 4. Juni 2024 (B-Post)**, bzw. **Donnerstagabend, 6. Juni 2024 (A-Post)** bei einer Schweizer Poststelle aufgegeben werden.

Die Portokosten für die briefliche Stimmabgabe übernimmt die Gemeinde. A-Post-Sendungen müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

- **E-Voting**
Bis auf Weiteres steht sämtlichen Auslandbernerinnen und Auslandsbernern der elektronische Stimmkanal nicht zur Verfügung.
- **Nichterhalt oder Verlust des Abstimmungsmaterials**
Das Abstimmungsmaterial wird den Stimmberechtigten bis **spätestens am 18. Mai 2024** per Post zugestellt. Bei Nichterhalt oder Verlust des Materials kann dieses bis **Freitag, 7. Juni 2024, 17.00 Uhr**, gegen Vorweisung eines Personalausweises und gegen Quittung persönlich bei der Abteilung Sicherheit (Einwohnerdienste), Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, nachgefordert werden.
- **Stimmregister**
Begehren um Eintragung oder Berichtigung des Stimmregisters sind bis **Dienstag, 4. Juni 2024, 17.00 Uhr**, bei der Abteilung Sicherheit (Einwohnerkontrolle/Stimmregisterführer), Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, einzureichen.
- **Wegzug**
Stimmberechtigte, die nach Zustellung des Abstimmungsmaterials, jedoch vor dem **9. Juni 2024** aus der Gemeinde wegziehen, haben anlässlich der Abmeldung den Einwohnerdiensten das Abstimmungsmaterial zurück zu geben.
- **Information zu dem Ergebnis der Gemeindeabstimmung**
Das Ergebnis der Gemeindeabstimmung wird am **Sonntag, 9. Juni 2024**, um circa 14.30 Uhr auf der Website der Gemeinde (www.steffisburg.ch; Startseite unter "Aktuelles") publiziert.

Gemeinde Steffisburg

Gemeinderat